

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 10. April 2024

Nr. 24

Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums zur Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Vom 9. April 2024

Auf Grund von § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und § 71 Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist und § 6 Absatz 4 Satz 3, § 12 Satz 5 und § 19 Nummern 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Die Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2008 (GBl. S. 465), die zuletzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 9) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1047) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Anträge auf Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 5 AufenthG ist die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält; § 72 Absatz 3a AufenthG bleibt unberührt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „an Maßnahmen der Regierungspräsidien oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „sowie für Maßnahmen nach § 56a AufenthG zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unbeschadet des § 8 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung und unbeschadet des § 71 Absatz 4 AufenthG für Maßnahmen nach den §§ 48 und 48a AufenthG, Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG und Maßnahmen nach § 15 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 4 und § 15a Asylgesetz (AsylG), soweit die vorbezeichneten Maßnahmen der Vorbereitung der Beschaffung von Heimreisedokumenten dienen, und“.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe für das zentralisierte Altersfeststellungsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Organisation und Koordination des landesweiten zentralisierten Altersfeststellungsverfahrens bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist im Verfahren nach Absatz 1 neben den unteren Ausländerbehörden unbeschadet des § 71 Absatz 4 AufenthG zuständig für Maßnahmen nach den §§ 48 und 48a AufenthG und Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG.

(3) Abweichend von § 2 Satz 1 Nummer 2 ist das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständige höhere Ausländerbehörde für das zentralisierte Altersfeststellungsverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern.“

4. § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Erlass von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen, soweit nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die oberste Ausländerbehörde, das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder die Regierungspräsidien nach § 6 Absatz 2 zuständig sind; in den Fällen des § 4 Absatz 2 tritt diese Zuständigkeit neben die Zuständigkeit der unteren Ausländerbehörden,“.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 1 AufenthG und dessen Befristung nach § 11 Absatz 2 AufenthG entscheidet die Behörde, die den Ausländer ausweist, ab- oder zurückschiebt oder die Abschiebungsandrohung erlässt.“

b) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheiden abweichend von Satz 2 die Regierungspräsidien als Ausländerbehörden. Sofern zum Zeitpunkt der Ausreise oder der Durchführung der Abschiebung des Ausländers die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 oder 2 vorgelegen haben, sind neben den unteren Ausländerbehörden auch die Regierungspräsidien zuständig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Über Anträge auf Befristung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 5b Satz 1 AufenthG entscheidet die oberste Ausländerbehörde.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 1c“ ersetzt.

6. In § 10 werden nach dem Wort „Anträge,“ die Wörter „der Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen der Duldungserteilung,“ eingefügt.
7. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 12a eingefügt:

„§ 12

Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Erstaufnahme

(1) Bei den höheren Aufnahmebehörden werden Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge (Landeserstaufnahmeeinrichtungen) und Erstaufnahmeeinrichtungen eingerichtet. Die Standorte bestimmt die oberste Aufnahmebehörde im Benehmen mit dem jeweiligen Stadt- oder Landkreis und der betroffenen Gemeinde.

(2) Die Landeserstaufnahmeeinrichtungen und die Erstaufnahmeeinrichtungen sind Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des Asylgesetzes und die höheren Aufnahmebehörden gewährleisten die Erstaufnahme nach Maßgabe des Asylgesetzes in den in ihrem Bezirk liegenden Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen, soweit § 12a nichts Anderes bestimmt. § 6 Absatz 2 und 3 FlüAG finden für die in den Bezirken der anderen höheren Aufnahmebehörden eingerichteten Landeserstaufnahmeeinrichtungen und in allen Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechende Anwendung.

§ 12a

Landesweite Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe
für die Erstaufnahme

(1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens bei Ausländern, die um Asyl nachsuchen. Die Zuständigkeit nach Satz 1 umfasst insbesondere

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität nach § 16 Absatz 1 und 1a AsylG,
2. die Koordinierung der Weiterleitung von Asylsuchenden an die für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung nach § 22 Absatz 1 Satz 2 AsylG,
3. die Zuführung zur Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylG sowie

4. die Zuführung zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Antragstellung nach § 14 Absatz 1 AsylG und zur Anhörung nach § 24 Absatz 1 Satz 3 AsylG, soweit eine Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG besteht.

§ 22 Absatz 2 Satz 1 AsylG bleibt unberührt. Die oberste Aufnahmebehörde kann anordnen, dass Aufgaben nach Satz 1 ganz oder zum Teil von den örtlich zuständigen höheren Aufnahmebehörden wahrgenommen werden. Im Falle der Aufgabenübertragung kann das Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit der obersten Aufnahmebehörde das Verfahren regeln, nach dem die Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen sind.

(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 5, Satz 2 sowie § 6 Absatz 4 FlüAG. Das Regierungspräsidium Karlsruhe nimmt ferner die Koordinierungs- und Bündelungsfunktion zentral für alle Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen wahr. Die Zuständigkeit nach Satz 2 umfasst insbesondere

1. die Koordinierung der Verteilung von Ausländern, die um Asyl nachsuchen im Rahmen des bundesweiten Verteilsystems nach § 46 AsylG,
2. die Steuerung der Belegung und Auslastung der Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen,
3. die Koordinierung der länderübergreifenden Verteilung nach § 51 AsylG,
4. die landesweite Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Durchführung des Aufnahmeverfahrens bei Ausländern, die um Asyl nachsuchen,
5. die Planung und Umsetzung der Zuteilung von Folgeantragstellern nach § 71 Absatz 7 AsylG,
6. die Planung und Umsetzung der Verlegung von anerkannten Schutzberechtigten nach § 12a AufenthG,
7. die Koordinierung von Bundes- und Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 AufenthG,

8. die Erstellung landesbezogener Statistiken und Berichte für den Bereich der Flüchtlingsaufnahme.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ausländerrechtliche“ gestrichen.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist landesweit zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 FlüAG. Die landesinterne Verteilung von unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a AufenthG obliegt dem Regierungspräsidium Karlsruhe nach § 6 Absatz 4 Satz 1 FlüAG.“

9. § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 oder 2 vorliegen, entscheiden abweichend von Satz 1 die Regierungspräsidien als Ausländerbehörden.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Die Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen vom 5. März 2015, verkündet als Artikel 1 der Verordnung des Integrationsministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen und zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 5. März 2015 (GBI. S. 175, 176), die zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 10) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 2024

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg.

Kretschmann

Strobl	Dr. Bayaz
Schopper	Walker
Dr. Hoffmeister-Kraut	Lucha
Gentges	Hermann
Hauk	Razavi
Hoogvliet	Bosch

Justizministerium

Gentges